

II-492 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

24.3.1967

197/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 201/J

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. P r a d e r
auf die Anfrage der Abgeordneten M o n d l und Genossen,
betreffend die Anwesenheit von Angehörigen ausländischer Streitkräfte beim
österreichischen Bundesheer.

--- --

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 1. März 1967
an mich gerichteten Anfrage 201/J der Abgeordneten zum Nationalrat Mondl,
Ströer, Konir und Genossen, betreffend die Anwesenheit von Angehörigen aus-
ländischer Streitkräfte beim österreichischen Bundesheer, beehre ich mich
folgendes mitzuteilen:

Zur ersten und zweiten Frage ("Beruhen Meldungen in Tageszeitungen
auf Wahrheit, denen zufolge sich Angehörige ausländischer Streitkräfte auf
österreichischem Boden aufgehalten haben?") ("Wenn ja, um die Angehörigen
welcher fremden Streitmacht handelte es sich und welcher Art und welchen
Umfangs war die Tätigkeit dieser Personen im Rahmen des österreichischen
Bundesheeres?"):

Es ist richtig, daß in der Zeit vom 3. Oktober bis 19. November 1966
auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig für die Militäarakademiiker des 3.
Jahrganges ein Ausbildungskurs in der Kleinkriegsführung, der für Öster-
reich im Hinblick auf die begrenzten Möglichkeiten der Waffenausstattung
besondere Bedeutung zukommt, stattgefunden hat. An diesem Kurs hat als
Lehrpersonal neben Angehörigen der Heeresport- und Nahkampfschule des Bun-
desheeres auch eine Vorführungsgruppe der US-Armee teilgenommen, weil sich
die amerikanischen militärischen Dienststellen bereit erklärt hatten, ihre
Erfahrungen in der Kleinkriegsführung dem Bundesheer mitzuteilen.

Zur dritten Frage ("Auf welche gesetzliche Grundlagen stützt sich die
Anwesenheit von Angehörigen fremder Streitmächte in Österreich beziehungs-
weise ihre Tätigkeit beim österreichischen Bundesheer?"):

Gemäß Artikel 79 B.-VG. obliegt dem Bundesheer der Schutz der Grenzen
der Republik. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, bedarf es einer ent-
sprechenden Ausbildung der Angehörigen des Bundesheeres. Diese Ausbildung
obliegt gemäß § 2 Z. 7 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 142/1955 in Zusammen-
halt mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 134/1956 dem Bundesministerium für Lan-
desverteidigung, das auf Grund der dem Bundesheer übertragenen Aufgaben
verpflichtet ist, den Soldaten die bestmögliche Ausbildung zuteil werden
zu lassen. Um die militärische Ausbildung entsprechend den modernsten Er-
kenntnissen der Kriegsführung gestalten zu können, müssen daher auch vom
österreichischen Bundesheer vor allem Erfahrungen und Methoden fremder
Streitkräfte verwertet werden, wie das in allen Armeen der Fall ist.

197/A.B.

- 2 -

zu 201/J

Bereits bei der Errichtung des Bundesheeres haben ausländische Armeen maßgeblich mitgewirkt. In der Folge war das Bundesheer bemüht, weitere ausländische Ausbildungshilfen zu erhalten. Eine Anzahl von Staaten war zu dieser Hilfe bereit. Seit dem Bestehen des Bundesheeres wurde daher eine große Anzahl von Soldaten zu Studien und Ausbildungskursen in das Ausland entsandt. Dabei handelte es sich vornehmlich um Ausbildungsarten, deren Durchführung in Österreich noch nicht möglich war. Für bestimmte Ausbildungsbereiche war es jedoch notwendig, die Ausbildung durch Angehörige ausländischer Armeen in Österreich selbst durchzuführen; solche Ausbildungen wurden hinsichtlich Zahl und Umfang auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt. So waren entsprechende Spezialisten zu Fachvorträgen, zu Vorführungen sowie zur Ausbildung österreichischer Soldaten an Spezialgeräten unter anderem aus Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Frankreich, Großbritannien und den USA in Österreich; aus Finnland und Norwegen waren Spezialisten für die Winteralpinausbildung in Österreich tätig. Auch das österreichische Bundesheer gewährt anderen Armeen sowohl im Inland als auch im Ausland Ausbildungshilfen (militärische Schi-, Alpin-, Hubschrauberausbildung).

Die Inanspruchnahme von Spezialisten ausländischer Armeen, die vornehmlich der Heranbildung eigenen Lehrpersonals dient, wurde - wie ich bereits ausgeführt habe - auf die unbedingt notwendigen Fälle beschränkt; von dieser Möglichkeit wird nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn das Bundesheer auch in den in Betracht kommenden Ausbildungsbereichen über genügend eigene Lehrkräfte verfügt.

Zur vierten Frage ("Wie weit halten Sie, Herr Bundesminister, diese Anwesenheit beziehungsweise Tätigkeit von Angehörigen fremder Streitmächte in Österreich mit den Bestimmungen der österreichischen Neutralität für vereinbar?"):

Einem dauernd neutralen Staat ist es verboten, militärische Bündnisse einzugehen und auf seinem Territorium militärische Stützpunkte fremder Mächte zuzulassen. Hingegen widerspricht es weder dem Neutralitätsrecht noch der Neutralitätspolitik, den Soldaten des neutralen Staates gelegentlich durch Instruktoren fremder Armeen Ausbildungshilfen zu ermöglichen. Aus meinen Ausführungen zur dritten Frage ergibt sich im übrigen, daß die Unterstützung der militärischen Ausbildung des Bundesheeres durch Angehörige ausländischer Armeen seit dem Bestehen des Bundesheeres gehandhabt wurde; verschiedene Armeen haben sich bereit erklärt, dem Bundesheer solche Ausbildungshilfen zu gewähren. Die den Soldaten eines neutralen Staates durch Angehörige fremder Armeen gewährten Ausbildungshilfen ermöglichen es vielmehr dem neutralen Staat, seine Verteidigung wirksamer und dadurch seine Neutralität glaubwürdiger zu gestalten.

-.-.-.-